

Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung
des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(BayRS 753-7-I), zuletzt geä. durch Gesetz vom 07. Juli 1989
(GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977
(BayRS 2024-1-I), zuletzt geä. durch Gesetz vom 21. Juli
1989 (GVBl S. 361) erläßt die Gemeinde Willmering folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1989 DM 20,-- ,
für die folgenden Jahre ebenfalls DM 20,--

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

..... Willmering den 11.12.1989



(Siegel)

Dankerl

.....
(Dankerl)

1. Bürgermeister

Unterschrift